

# Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage  
BV/12/23/015  
öffentlich

## Beschlussauszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
vom 24.01.2023

---

**Top 5.4     Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**  
**Hier: Vorbereitung des Entwurfs unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.2022**

Vom Planungsbüro wurden die Änderungen sehr ausführlich vorgestellt. Für die bessere Übersichtlichkeit wird durch das Planungsbüro eine Synopse erarbeitet, die die Änderungen präzise beschreibt und zur Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vorgelegt.

Frau Matschke stellt den Antrag, folgende Punkte in die Beschlussfassung einzubeziehen: Schutz der Tarnewitzer Huk, Artenschutzquartiere/Nisthilfen, Leiteinrichtungen für Amphibien und andere Kleintiere, Außenbeleuchtung (Antrag wird als Anlage zum Protokoll beigefügt).

**Beschluss:**

**Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nach Vorlage der Synopse und unter Einbeziehung der Punkte Schutz der Tarnewitzer Huk, Artenschutzquartiere/ Nisthilfen, Leiteinrichtungen für Amphibien und andere Kleintiere, Außenbeleuchtung folgende Beschlussfassung:**

den Beschluss zur Bestätigung der Zielsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 12 vom 06. Oktober 2022 in den vorliegenden Planunterlagen zu berücksichtigen. Die Planunterlagen werden für die weitere Bearbeitung bestätigt:

- Planzeichnung-Teil A
- Text-Teil B. Die Begründung wird entsprechend der bestätigten Zielsetzungen vorbereitet. Die Anforderungen an die Natura 2000-Verträglichkeit werden dargestellt und beachtet.
- Die Vorgaben für die Errichtung der Sicherungsanlagen für das angrenzende Naturschutzgebiet Tarnewitzer Huk werden erörtert.

Die Unterlagen bestehend aus Planzeichnung-Teil A, Text-Teil B und der Begründung inklusive der erforderlichen Fachgutachten sind dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Empfehlung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:     9  
davon anwesend:             6

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

## TOP Ö 5.4: Ergänzungsbedarf im Entwurf für den B-Plan Nr. 12 neu

### 1. Schutz Tarnewitzer Huk

1.1 Im Zusammenhang mit der Realisierung des B-Plans Nr. 12 wurde ein Brutplatz des streng geschützten Sandregenpfeifers beseitigt. Eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens war und ist die dauerhafte Sicherung der Absperrung eines ca. 250 m langen Strandabschnitts, der unmittelbar westlich an die Halbinsel Tarnewitzer Huk angrenzt. Im Entwurf für den B-Plan Nr. 12 neu fehlt bisher jegliche Beschreibung, welcher Strandabschnitt abgesperrt werden soll. In dem B-Plan Nr. 12 neu ist konkret festzulegen, dass an der Boltenhagenbucht der Strandabschnitt vom Strandaufgangs Nr. 22 bis zur Tarnewitzer Halbinsel dauerhaft für den Naturschutz zu sichern und mit einer geeigneten Barriere gegen unbefugtes Betreten abzusperren ist.

1.2 Im Entwurf für den B-Plan Nr. 12 neu fehlt bisher jegliche Beschreibung, welcher Strandabschnitt abgesperrt werden soll. Es ist darzustellen, dass der Naturschutzbereich nördlich des von der „Tauchschule Kalfack“ bewirtschafteten Strandes abzusperren ist.

1.3 Die Umsetzung und dauerhafte Unterhaltung der einzurichtenden Barrieren ist im weiteren Verfahren dauerhaft zu sichern.

### 2. Artenschutzquartiere/Nisthilfen

2.1 Die Anzahl der aufzuhängenden Nisthilfen und Quartiere für Vögel und Fledermäuse und die Gebiete, in denen diese zu erhalten sind, werden im bisherigen B-Plan konkret beschrieben. Um den dauerhaften Erhalt der Quartiere zu sichern, sind entsprechende Angaben auch in die textlichen Festsetzungen des neuen B-Plans zu übernehmen.

2.2 Den Mitgliedern des Bauausschusses ist *innerhalb von vier Wochen* ein Lageplan vorzulegen, aus dem Anzahl und die Anbringungsorte der Vogelnisthilfen und Fledermausquartiere hervorgehen. Im weiteren Verfahren sind die kontinuierliche Wartung und der kontinuierliche Ersatz der Quartiere bei Bedarf langfristig zu sichern. Insbesondere ist abzusichern, wer für diese Maßnahmen langfristig zuständig ist.

### 3. Leiteinrichtungen für Amphibien und andere Kleintiere

Im weiteren Verfahren ist abzusichern, durch wen die regelmäßig erforderliche Wartung der installierten Amphibienschutzsysteme langfristig abgesichert wird.

Erforderlich ist die laufende Durchführung folgender Maßnahmen:

- Auf der straßenabgewandten Seite der Amphibienleiteinrichtungen ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens 50 cm bis knapp über dem Boden frei von Bewuchs und Material aller Art zu halten. Bewuchs ist bodennah abzuschneiden. Von oben auf die Leiteinrichtung herabhängende Pflanzen und anderes Material (z. B. heruntergefallene Äste) sind zu entfernen. Hineinragender höherer Bewuchs (z. B. Sträucher und sonstige größere Pflanzen) und Material aller Art (z. B. Strauchschnitt, Totholz und Unrat) sind zu entfernen.
- Die quer in den Zufahrten zum Grundstück Tarnewitzer Huk angebrachten Rinnen sind frei

- von Material aller Art zu halten. Insbesondere sind Laub und Pflanzen zu entfernen.
- Die Tunnel unter den Straßen müssen für Amphibien und andere Kleintiere leicht passierbar sein.

#### 4. Außenbeleuchtung (s. Textteil Plat. 4. 7)

In den B-Plan sollen Vorgaben für eine umweltschonende Gestaltung der Außenbeleuchtung aufgenommen werden.

Vom Gebiet des B-Plans Nr. 12 geht eine außergewöhnlich hohe Beeinträchtigung von Insekten, anderen Tieren und Lebensräumen aus. Der B-Plan ist von insektenreichen Waldflächen umgeben und grenzt an das Naturschutzgebiet Tarnewitzer Huk an. Von den Leuchten seitlich abstrahlendes Licht strahlt außerdem weit über die Ostsee über die gesamte Wohlenberger Wiek und darüber hinaus.

Ungerichtetes Streulicht und die Beleuchtung von Flächen in der Umgebung, die selbst nicht beleuchtet werden müssen, sollen vermieden werden. Es ist bekannt, dass Insekten von blauem Licht besonders stark angezogen werden, so dass mit der Wahl warmer Lichtfarben, vorzugsweise der Lichtfarbe „amber“ (bernsteinfarben), der Tod vieler Insekten vermieden werden kann. Durch entsprechende Festlegungen soll erreicht werden, dass Außenbeleuchtung, die neu eingerichtet, ersetzt oder an der wesentliche Änderungen vorgenommen werden (z. B. Austausch von Lampenköpfen), umweltschonend ausgeführt wird.

Folgende Grundsätze sollen berücksichtigt werden:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und auf Freiflächen (z. B. Straßen, Plätze, Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Sie ist zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten.

Zulässig sind daher nur

- voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio)
- vollständig geschlossene Leuchtengehäuse
- Leuchten, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlen
- Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum:
  - für die Außenbeleuchtung, insbesondere von Flächen wie Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen, ist bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur von 1800 bis 2200 Kelvin zu verwenden
  - für die Beleuchtung von Schildern und Informationstafeln ist auch warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 2700 Kelvin zulässig.

Unzulässig sind insbesondere:

- flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (z. B. Fassaden von Gebäuden)
- bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z. B. Videowände, Skybeamer usw.)

Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder „smarte“ Steuerung einzusetzen. Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vorgaben nur, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.“